

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im gesamten Gemeindegebiet die Anlage von sogenannten Schottergärten (Gärten, deren Flächen überwiegend mit Steinen oder Kies bedeckt sind und kaum bepflanzt sind) künftig untersagt wird. Bestehende Schottergärten sollen – soweit rechtlich möglich – mittelfristig zurückgebaut oder in naturnahe Grünflächen umgewandelt werden.

Begründung:

Schottergärten stehen in mehrfacher Hinsicht im Widerspruch zu den Zielen einer ökologisch und klimatisch nachhaltigen Ortsentwicklung:

1. Umwelt- und Klimaschutz:

Schottergärten tragen zur Überhitzung von Siedlungsräumen bei, speichern Hitze und geben sie nachts

wieder ab. Sie versiegeln zudem Flächen, was die Versickerung von Regenwasser erschwert und die Kanalisation belastet.

2. Verlust von Lebensraum:

Schottergärten bieten kaum Lebensraum für Insekten, Vögel oder andere Tiere. Sie stehen damit dem Erhalt der Biodiversität entgegen, die angesichts des Artensterbens besonders gefördert werden sollte.

3. Täuschende Pflegeleichtigkeit:

Entgegen der verbreiteten Annahme sind Schottergärten nicht pflegeleicht. Unkrautbewuchs und Laub

führen häufig zu erhöhtem Pflegeaufwand, was oft in verstärktem Einsatz von Herbiziden endet.

4. Vorbildfunktion der Gemeinde:

Eine ökologische Gestaltung von Gärten und Vorgärten hat auch eine soziale Vorbildfunktion. Die Gemeinde sollte daher klare Signale für naturnahe und klimaangepasste Gestaltung setzen.

Moritz Gierl

04.09.2025

Rechtsgrundlage:

Nach § 9 BauGB besteht die Möglichkeit, im Bebauungsplan gestalterische Festsetzungen zum Maß der

baulichen Nutzung, zur Begrünung von Grundstücken und zu deren Gestaltung zu treffen. Auch im Rahmen von Gestaltungssatzungen können entsprechende Regelungen getroffen werden.

In Bayern gibt es kein landesweites Verbot von Schottergärten. Die Kommunen entscheiden selbst. Die

aktuelle Regelung über die Novelle (Art.81 Abs. 1 Nr. 53) der Bayerischen Bauordnung (BayBO)⁴ besagt:

„Gemeinden können über Ortsgestaltungssatzungen gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO die Gestaltung und Bepflanzung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke regeln“.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde erlässt eine Satzung bzw. nimmt eine Regelung in bestehende Satzungen auf, die die Anlage von Schottergärten im Gemeindegebiet untersagt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende rechtliche Ausarbeitung und Umsetzung vorzubereiten.

Moritz Gierl

04.09.2025

11:07:24